



# Förderrichtlinien

## GTS Beitrag

Gemeinderatsbeschluss vom 16.12.2020 / unbefristet bis auf Widerruf

### **Förderung:**

Die Förderung bezieht sich auf den Beitrag in der GTS Raaba, Hausmannstätten oder Gössendorf.

### **Höhe der Förderung:**

Die Förderung erfolgt **lt. der Tabelle (siehe unten: Stand 29.12.2020)** zur Kinderbetreuungsbeihilfe des Landes Steiermark und wird jährlich den Vorgaben des Landes Steiermark angeglichen.

Bei Stattgabe der Förderung für den GTS-Beitrag werden ebenso die Kosten des Mittagessens zu 50% gefördert – hierfür ist kein gesonderter Antrag zu stellen.

### **Auszahlungsmodus & Antragstellung:**

Zur Antragstellung sind Elternteile deren Volksschulkinder die GTS Raaba, Hausmannstätten oder Gössendorf besuchen berechtigt. Bei den GTS Hausmannstätten und Gössendorf sind ausschließlich Elternteile mit Hauptwohnsitz in Raaba-Grambach zur Antragstellung berechtigt. Die Förderung ist am Ende des jeweiligen Betreuungsjahres bzw. bei Austritt während des Betreuungsjahres, spätestens jedoch zum 31. März des Folgejahres, mittels Antragsformular zu beantragen. Die Auszahlung der Förderung für den gesamten anrechenbaren Zeitraum erfolgt nach Prüfung sodann auf das bekanntgegebene Konto. Die Förderhöhe errechnet sich aliquot aus dem Verhältnis zu den tatsächlichen Besuchstagen der GTS (100% Förderhöhe bei durchschnittlich 20 Tagen/Monat für 5 Tage/Woche, 80% Förderhöhe bei durchschnittlich 16 Tagen/Monat für 4 Tage/Woche, ...).

Als Einkommensnachweise gelten die Vorgaben der Sozialstaffel des Landes Steiermark und sind dem Antrag beizulegen.

Für die GTS Hausmannstätten und Gössendorf sind zusätzlich sämtliche Nachweise zur Zahlung des GTS-Beitrages vorzulegen.

Die Förderung gilt für den laufenden Betrieb. Der Beitrag für die Sommerbetreuung ist ausgenommen. Die Förderung wird auf unbefristete Zeit und bis auf Widerruf beschlossen.

Ungebührlich bezogene Förderungsbeträge sind zurückzubezahlen. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.